

Förderungsvoraussetzung – Begünstigte Person

Der Förderungswerber muss als begünstigte Person anerkannt werden. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) **Volljährigkeit** (Vollendung des 18. Lebensjahres)
- b) **Österreichische/r StaatsbürgerIn** oder diesen Gleichgestellte/r
- c) Ausschließlich die geförderte Wohnung dient der **Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses** und wird dazu **regelmäßig verwendet**.
- d) Es muss ein **dringender Wohnbedarf** vorliegen.

Dieser besteht insbesondere:

- wenn bisher eine Mietwohnung bewohnt wurde
- bei geänderten Familienverhältnissen

- bei berufsbedingtem Ortswechsel
- bei Änderung der finanziellen Verhältnisse des Förderungswerbers

e) **Es muss die Verpflichtung eingegangen werden, binnen 1 Jahr nach Bezug der geförderten Wohnung die Rechte (Miet- oder Eigentumsrechte...) an der bisher bewohnten Wohnung sowie an sonstigen Wohnungen, deren Errichtung oder Erwerb mit Wohnbauförderung des Bundes oder eines Landes seinerzeit gefördert wurde, aufzugeben.**

f) **Folgende Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten werden:**

Monatseinkommen in € (1/12 des Jahreseinkommens)	Anzahl der Personen	Jahreseinkommen in €
2.600,—	1 Person	31.200,—
4.000,—	2 Personen	48.000,—
4.300,—	3 Personen	51.600,—
4.800,—	4 Personen	57.600,—
5.100,—	5 Personen	61.200,—
5.400,—	6 Personen	64.800,—
5.800,—	mehr als 6 Personen	69.600,—

Bei Erwerbseinkommen verstehen sich die Beiträge als Nettoeinkommen

Eine wachsende Familie wird einem 4-Personenhaushaltgleichgesetzt. Alleinerziehende mit einem Kind gelten als 3-Personenhaushalt, mit 2 Kindern als 4-Personenhaushalt etc.

G zur Einkommensberechnung siehe „Einkommen“

G zum Begriff der wachsenden Familie und Alleinerziehenden siehe „Familienbegriffe“